

Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main über das Verfahren der Feststellung der Bewährung von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 61 Abs. 7 HHG sowie über das Verfahren zur Entfristung einer befristeten Beschäftigung und zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 61 Abs. 6 HHG

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat gemäß § 61 Abs. 6 und 7 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) die folgende Satzung beschlossen:

§1 Feststellung der Bewährung in einem Beamtenverhältnis auf Probe

1. Ziel der Erprobung ist es, nach Ablauf der dreijährigen Probezeit mit den Professorinnen und Professoren ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu begründen.
2. Die Feststellung, ob eine Bewährung in dem Amt erfolgt ist, ist so rechtzeitig vorzubereiten und zu treffen, dass eine Entscheidung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Probezeit möglich ist.

§ 2 Selbstberichte, Gespräche

1. Die Professorin bzw. der Professor erstellt nach dem zweiten und vierten Semester jeweils einen Bericht über die im Berichtszeitraum erbrachte Tätigkeit zu den in § 61 Abs. 1 HHG genannten Aufgaben sowie zur Erreichung der in der Berufungsvereinbarung vereinbarten Ziele.
2. Der Bericht ist jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlesungsende der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs vorzulegen, dem die Professorin bzw. der Professor angehört. Aus zwingenden Gründen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.
3. Falls sich der Bericht als offensichtlich unvollständig oder lückenhaft erweist, soll der Professorin bzw. dem Professor unter Benennung des Mangels Gelegenheit zur Ergänzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegeben werden.
4. Die Dekanin bzw. der Dekan bewertet die beschriebenen Leistungen unter Beachtung der Freiheit von Lehre und Forschung und erstellt innerhalb eines Monats nach Zugang des Berichtes eine schriftliche Stellungnahme für das Präsidium. In dem Bericht ist gegebenenfalls auf Mängel der Beschreibung ebenso wie auf besondere, der Hochschule bekannt gewordene Leistungen – auch solche außerhalb des Dienstverhältnisses, die mit der Erfüllung der dienstlichen Leistungen im Zusammenhang stehen – hinzuweisen. Die Professorin bzw. der Professor erhält zeitgleich eine Ausfertigung der schriftlichen Stellungnahme zur Kenntnis.
5. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie ein Präsidiumsmitglied führen sodann zeitnah ein Gespräch mit der Professorin bzw. dem Professor, bei dem zunächst Gelegenheit zu

geben ist, zu dem Bericht der Dekanin bzw. des Dekans Stellung zu nehmen. Soweit konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine nicht vollständige Erfüllung der Anforderungen aus dem Amt durch die Professorin bzw. den Professor bestehen, erfolgt unter Wahrung der Rechte der Freiheit von Lehre und Forschung eine Beratung zur möglichen Verbesserung der Leistungen.

6. Das Gespräch wird protokolliert und von allen Teilnehmern durch Unterschrift bestätigt; eine Abschrift des Protokolls ist den Beteiligten auszuhändigen.

7. Eine Aufnahme der Berichte und Protokolle erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag der Professorin bzw. des Professors in deren Personalakte.

§ 3 Abschließender Selbstbericht und Entscheidung über die Feststellung der Bewährung

1. Die Professorin bzw. der Professor erstellt drei Monate vor Ablauf der Probezeit für die Dekanin oder den Dekan einen abschließenden Selbstbericht über den gesamten Zeitraum nach Maßgabe des § 2 Nr. 1 dieser Satzung.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.

3. Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die Entscheidung über die Bewährung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) und teilt diese unverzüglich schriftlich der Professorin bzw. dem Professor sowie der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Bewährung in der Probezeit fest, wird das Beamtenverhältnis auf Probe bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

4. Erfolgt diese Bewährungsfeststellung nicht oder liegen die sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis zum Ablauf der Probezeit beendet. Die Professorin bzw. der Professor wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses sprechen, angehört. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

5. Ist zu erwarten, dass während der Erprobung festgestellte Mängel innerhalb einer weiteren Probezeit behoben werden, wird die Probezeit mit Zustimmung der Professorin bzw. des Professors und um höchstens zwei Jahre verlängert. Die Professorin bzw. der Professor wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Probe sprechen, angehört.

§ 4 Entfristung einer befristeten Beschäftigung und Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1. Die Feststellung, ob eine Entfristung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses oder die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen soll, ist so vorzubereiten und zu treffen, dass eine Entscheidung rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Ablaufs des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses erfolgen kann.

2. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung gelten § 2 und § 3 Nr. 1-2 entsprechend.

3. Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die Entscheidung über Entfristung eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Anhörung der Professorin bzw. des

Professors. Sie bzw. er teilt eine ggf. ablehnende Entscheidung der Professorin bzw. dem Professor mit, wenn sie bzw. er einen dahingehenden Antrag auf Entfristung bzw. Umwandlung gestellt hat. Die Dekanin oder der Dekan wird über alle Entscheidungen unverzüglich schriftlich informiert.

§ 5 Hinweispflicht

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind bei Beginn des ersten Dienstverhältnisses auf die Regelungen dieser Satzung hinzuweisen. Ein Vermerk über den Hinweis ist in die Personalakte zu nehmen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule zur Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010 (StAnz. 34/2010 S. 1985) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29.05.2012

Thomas Rietschel
Präsident